

Brüssel, den
K/2010/ 8217

24 NOV. 2010

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

vielen Dank für die Übermittlung der Stellungnahme des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“ {KOM(2010) 171}.

Die Kommission möchte die Parlamente der Mitgliedstaaten darin bestärken, zu ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen, um den politischen Willensbildungsprozess zu verbessern. Wir möchten Ihnen daher für Ihre Stellungnahme nochmals herzlich danken. Ich füge die Antwort der Kommission bei.

Ich hoffe, dass wir hiermit einen Beitrag zu Ihrer eigenen Debatte leisten können.

Mit freundlichen Grüßen



*Frau Hannelore KRAFT
Präsidentin des Deutschen Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 Berlin*

ANMERKUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU EINER STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

KOM(2010) 171 – MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN "EIN RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS FÜR DIE BÜRGER EUROPAS – AKTIONSPLAN ZUR UMSETZUNG DES STOCKHOLMER PROGRAMMS"

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“. Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die Kommission verpflichtet sich uneingeschränkt, die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, bei denen es sich um die Kernelemente zur Gewährleistung eines effizienten Funktionierens der EU handelt, ordnungsgemäß anzuwenden. Die Wahrung dieser Grundsätze wird ferner gewährleistet durch Folgenabschätzungen, die vor der Änderung bestehender Rechtsvorschriften bzw. dem Vorschlag neuer Gesetzesinitiativen durchgeführt werden.

Der Rat hat die Kommission beauftragt, einen Aktionsplan vorzulegen, der die Ziele und Prioritäten des Stockholmer Programms in konkrete Maßnahmen umsetzt. Die Kommission ist der Auffassung, dass sie diesen Auftrag erfüllt hat, und der Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms in Geist und Inhalt dem Stockholmer Programm vollkommen entspricht. Obwohl der Aktionsplan eine detaillierte Übersicht über die geplanten Initiativen und ihre zeitliche Planung bietet, darf er nicht als eine für alle Zeiten festgelegte Agenda gelten: Die Kommission wird, sofern notwendig und angemessen, Initiativen unter Berücksichtigung der Anliegen der Mitgliedstaaten ergreifen. Bei dem im Aktionsplan angegebenen Zeitplan handelt es sich somit um einen Anhaltspunkt, der auf vernünftigen Schätzungen beruht und die erforderliche Vorbereitungszeit sowie den Stand der Debatten über die verschiedenen Themen berücksichtigt.

Die Kommission hat auch die früheren Stellungnahmen des Bundesrates zur Kenntnis genommen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Stockholmer Programm und den Diskussionen vor seiner Verabschiedung.

Die Bereiche der Migration und des Asylrechts

Im Hinblick auf die Auffassung des Bundesrates, dass Regelungsbedarf zur Bekämpfung von Missbrauch im Zusammenhang mit dem **Freizügigkeitsrecht** besteht, hat die Kommission eine Sachverständigengruppe eingerichtet und im Juli 2009 umfassende Leitlinien herausgegeben, wie die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie verbessert werden kann, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie und der Bekämpfung von Missbrauch und Betrug zu unterstützen. Die Kommission hat kürzlich ein CIRCA-Netz für die Mitgliedstaaten eingerichtet, um Informationen über Statistiken und Missbrauchsfälle auszutauschen. Dieses Netz befindet sich gegenwärtig in der Pilotphase und wird Ende des Jahres bewertet. Die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Missbrauch und Betrug ist eine ständige Aufgabe. Aus diesem Grund hat die Kommission die „Folgebemaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht auf Freizügigkeit“ als laufende Initiative in den Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms aufgenommen.

Bezüglich der Bestimmungen im Bereich der **legalen Zuwanderung** bewertet die Kommission die bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich entsprechend dem Stockholmer

Programm. Auf der Grundlage dieser Bewertungen wird sie feststellen, ob ein Bedarf zur Konsolidierung der bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich besteht, und begrüßt die Unterstützung dieser Maßnahme durch den Bundesrat. Ein Handeln des europäischen Gesetzgebers ist erforderlich, da die Entscheidung eines Mitgliedstaats über die Rechte von Drittstaatsangehörigen Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben und eine Verzerrung der Zuwanderungsströme verursachen könnte. Obgleich die europäische Ebene sich am besten für eine Entscheidung über die Aspekte solcher Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt oder die Rechte von Drittstaatsangehörigen eignet, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, über die Anzahl der Einwanderer zu entscheiden, die sie in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, so dass die Mitgliedstaaten den Bedarf ihrer nationalen Arbeitsmärkte sowie ihre Aufnahmekapazität berücksichtigen können. Die mögliche Ausweitung des EU-Rechts auf neue Kategorien von Drittstaatsangehörigen wird nur in Erwägung gezogen, wenn dies nachweislich notwendig ist.

Das Stockholmer Programm sieht auch vor, dass die EU eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten, sicherstellen muss, und dass eine energischere Integrationspolitik darauf ausgerichtet sein sollte, ihnen ähnliche Rechte und Pflichten wie EU-Bürgern zuzuerkennen. Dies spiegelt sich auch im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms wider, der als Ziel der EU einen einheitlichen Sockel an Rechten und Pflichten für legale Migranten vorsieht, der denen europäischer Bürger vergleichbar ist. Diese Rechte sowie gemeinsame, effiziente Regeln für Familienzusammenführungen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die positiven Auswirkungen der legalen Einwanderung zum Nutzen aller Beteiligten und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU gesteigert werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (2003/86/EG) ist festzustellen, dass entsprechend der Vorgabe des Europäischen Paktes zu Einwanderung und Asyl, die Zuwanderung aus familiären Gründen besser zu regeln, die Kommission durch das Stockholmer Programm aufgefordert wird, die Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, sofern notwendig, zu bewerten und zu überprüfen. Die Kommission beabsichtigt daher 2010 mit einem Grünbuch eine breit angelegte Konsultation über die künftige Ausgestaltung der Regelung für die Familienzusammenführung in die Wege zu leiten.

Die Kommission teilt die Überzeugung des Stockholmer Programms, dass ein wirksames Vorgehen gegen die **illegale Einwanderung** ein entscheidendes Element einer gemeinsamen Einwanderungspolitik ist. Die Kommission wird sich daher weiterhin darum bemühen, einen geeigneten rechtlichen Rahmen zu entwickeln. Die Kommission überwacht gegenwärtig, wie die Richtlinie aus dem Jahre 2009 über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Die Kommission prüft die Möglichkeit, die gegenwärtigen EU-Instrumente zur Bekämpfung der Beihilfe zur Zuwanderung, d.h. die Richtlinie 2002/90/EG des Rates und den Rahmenbeschluss des Rates betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt 2002/946/JI, auszuweiten. Ein einheitliches Rechtsinstrument könnte auf der Grundlage des Vertrags von Lissabon verabschiedet werden.

Bezüglich der Anmerkungen des Bundesrates zu den geplanten Aktivitäten im Bereich des **Asylrechts** verweist die Kommission darauf, dass sie die früheren Stellungnahmen des Bundesrates zu diesem Bereich zur Kenntnis genommen hat.

Die Kommission schlägt im Aktionsplan die „*Schaffung eines Mechanismus zur Überprüfung der nationalen Asylsysteme der Mitgliedstaaten und Feststellung von Kapazitätsproblemen,*

der es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, sich beim Aufbau von Kapazitäten gegenseitig zu unterstützen“ vor. Dies entspricht genau den Vorgaben des Stockholmer Programms, *„Instrumente und Koordinierungsmechanismen zu schaffen, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen werden, sich beim Aufbau von Kapazitäten gegenseitig zu unterstützen, wobei auf den eigenen Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Steigerung ihrer Kapazitäten hinsichtlich ihrer nationalen Asylsysteme aufgebaut werden sollte“*. Diese Mechanismen dürfen nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes führen, wonach Asylverfahren in nationaler Verantwortung durchzuführen sind.

Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, dass der Plan, 2014 eine Mitteilung über den Übergang des Schutzes und die gegenseitige Anerkennung herauszugeben, vollkommen der Vorgabe des Stockholmer Programms entspricht, die Kommission solle *„sobald die zweite Phase des GEAS voll und ganz umgesetzt ist und auf der Grundlage einer Bewertung der Auswirkung dieser Rechtsvorschriften und des EASO, die Möglichkeiten für die Schaffung eines Rahmens für die Übertragung des Schutzes von Personen, die internationalen Schutz genießen, prüfen, wenn diese ihre erworbenen Aufenthaltsrechte gemäß Unionsrecht ausüben“*. Die für 2014 geplante Mitteilung berücksichtigt die Entwicklung des GEAS zu diesem Zeitpunkt sowie die Fortschritte an allen Fronten, auch beim EASO.

Der Bundesrat betont häufig, wie wichtig Folgenabschätzungen und Bewertungen der unterschiedlichen Maßnahmen im Bereich der Migration und des Asylrechts sind. Diese Abschätzungen und Bewertungen müssen sich **auf zuverlässige und vergleichbare Informationen**, auch der statistischen Daten, stützen. Daher ist es notwendig, dass die nationalen Datenlieferanten Statistiken über die Bereiche Migration und Asyl erstellen und sie an Eurostat übermitteln, wie dies bereits innerhalb des durch die Verordnung 862/2007 geschaffenen Rahmens der Fall ist. Bei ihrer Entscheidung, ob zusätzliche Daten erhoben werden sollen, berücksichtigt die Kommission den Bedarf an solchen Informationen für die Zwecke der Entwicklung und Überwachung der Gemeinschaftspolitiken sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen und die damit verbundenen Kosten.

Der Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines gemeinsamen **Neuansiedlungsprogramms** der EU sieht eine freiwillige Beteiligung der Mitgliedstaaten vor. Die Kommission will das Programm so rasch wie möglich verabschieden, weil sie der Auffassung ist, dass die Neuansiedlung der am meisten gefährdeten Flüchtlinge aus Drittländern in der EU Bestandteil der EU-Asylpolitik werden sollte, um dem Schutzbedürfnis von Flüchtlingen in Drittländern Rechnung zu tragen. Sie hofft, dass sich immer mehr Mitgliedstaaten beteiligen, wenn das Interesse der Mitgliedstaaten an der Neuansiedlung weiterhin zunimmt. Das EASO spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Neuansiedlung.

Der Abschluss von **Visa-Erleichterungsabkommen** mit Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie dem Kosovo hängt von den weiteren Fortschritten dieser Länder im Hinblick auf die Vorgaben der jeweiligen Roadmaps ab. Die Erfüllung dieser Kriterien wird gegenwärtig von der Kommission in Zusammenarbeit mit unabhängigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten zwecks weiterer Erörterung im Rat bewertet. Das Europäische Parlament hat am 7. Oktober 2010 seine Zustimmung gegeben. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und Albanien bzw. Bosnien und Herzegowina erfolgreich umgesetzt werden. Im Hinblick auf den Kosovo hängt die geplante Aufnahme des Dialogs über die Liberalisierung der Visumsvergabe von der Verabschiedung und wirksamen Umsetzung eines Gesetzes über die Rückübernahme von Personen aus dem Kosovo ab.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es sich bei den Problemen einiger Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Massenandrang von Migranten infolge der Visa-Erleichterungsabkommen mit Serbien, Montenegro und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien um Einzelfälle handelt. Diese Probleme wurden unverzüglich und wirksam gelöst. Gegenwärtig soll ein Mechanismus eingerichtet werden, der die Fortschritte bei der Durchführung der von den drei Ländern ergriffenen spezifischen Maßnahmen nach der Visaerleichterung überwachen soll.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Einführung eines Ein- und Ausreiseregisters als Instrument zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung unterstützt.

Zusammenarbeit im justiziellen Bereich

Ein europäischer Rechtsraum kann nur dann wirksam funktionieren, wenn Vertrauen unter Rechtsanwendern ebenso wie unter Unternehmen und Bürgern herrscht. Dafür bedarf es Mindeststandards und eines größeren Verständnisses der unterschiedlichen Rechtstraditionen und -methoden. Zur Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Justizbehörden wird die Kommission ihre Unterstützung der juristischen Ausbildung weiter ausbauen. Langfristig könnte ein Europäisches Rechtsinstitut vorgeschlagen werden, das auf vorhandenen Strukturen und Netzwerken aufbaut. Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis und betont, dass es der Sinn eines Europäischen Rechtsinstituts ist, eine Struktur zu schaffen, die die nationalen Rechtssysteme ergänzt, aber nicht ersetzt.

Hinsichtlich der Harmonisierung des Strafprozessrechts hat der Europäische Rat die Kommission aufgefordert, „im Anschluss an eine Folgenabschätzung ein umfassendes System vorzuschlagen, das sämtliche bestehenden Instrumente in diesem Bereich ersetzen soll, unter anderem auch den Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung, das so weit wie möglich alle Arten von Beweismitteln erfasst“. Diesem Auftrag entsprechend hat die Kommission die Aufnahme zweier Rechtssetzungsvorschläge in den Stockholmer Aktionsplan angekündigt. Die Kommission führt gegenwärtig eine Folgenabschätzung durch, um den besten Weg zur Erreichung der politischen Ziele des Stockholmer Programms zu finden. Da diese Folgenabschätzung noch nicht abgeschlossen ist, kann die Kommission zu diesem Zeitpunkt noch keine detaillierten Bemerkungen zur Stellungnahme des Deutschen Bundesrates abgeben. Allerdings wird die Kommission diese Stellungnahme im Zusammenhang mit der Folgenabschätzung sorgfältig prüfen.

Die Kommission wünscht, dass Eurojust eine zentrale Rolle im europäischen Rechtsraum und bei der Förderung der justiziellen Zusammenarbeit spielt. Vorrangig soll die volle Umsetzung der jüngsten Änderung der Eurojust-Entscheidung von 2008 gewährleistet werden. Die Kommission hat eine genaue Analyse eingeleitet, wie die Wirksamkeit von Eurojust entsprechend dem Vertrag verbessert werden kann. Die Stelle soll die Befugnis erhalten, Ermittlungen unmittelbar einzuleiten. Gleichzeitig soll ihre interne Organisation effizienter gestaltet werden. Eine Studie über die notwendigen Bestimmungen über die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Eurojust-Aktivitäten wird auf den Weg gebracht, wobei die Verabschiedung der Initiative für 2012 vorgesehen ist.

Artikel 86 des Vertrages sieht die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft „ausgehend von Eurojust“ vor, um Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu bekämpfen. Wie von der Kommission im Stockholmer Aktionsplan angekündigt, wird sie 2013 die Arbeiten an einer Europäischen Staatsanwaltschaft auf der Grundlage von Eurojust vorantreiben. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll mit der Ermittlung, Strafverfolgung und Anklageerhebung bei Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU

betrachtet werden. In diesem Zusammenhang wird die Kommission weitere Überlegungen über die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), anstellen.

Hinsichtlich der EU-Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen sieht der Rahmenbeschluss 2005/214/JI die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenen Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße vor. Dieser Rechtsakt wurde 2005 einstimmig verabschiedet, von Deutschland allerdings noch nicht umgesetzt (die Umsetzungsfrist ist im März 2007 abgelaufen). Die Erfahrungen zeigen, dass die Anwendung des Rahmenbeschlusses durch Nichtumsetzung, falsche Auslegung der Bestimmungen sowie eindeutig nicht im Einklang mit dem Rahmenbeschluss stehende Vorschriften beschränkt wird. Eine gegenwärtig durchgeführte Folgenabschätzung soll Hinweise für das weitere Vorgehen liefern.

Hinsichtlich der Entwicklung von Mindestnormen für das Verfahrensrecht führt die Kommission gegenwärtig eine Folgenabschätzung durch. Ein Vorschlag zu diesem Thema ist jedoch nicht vor 2014 vorgesehen.

Zivilrechtliche Fragen

Die Zersplitterung der nationalen **Vertragsrechte** ist für die europäische Wirtschaft abschreckend. Sie führt auch zu Rechtsunsicherheit sowie zu Gerichts- und anderen Befolgungskosten für Unternehmen. Die Kommission hat ein Grünbuch für die Einführung eines europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen verabschiedet, das Optionen vorstellt, wie der Abschluss von grenzüberschreitenden Verträgen für Unternehmen und Verbraucher einfacher und kostengünstiger wird.

Nach Jahren wissenschaftlicher Analyse hat dieses Thema die nötige Reife, damit Optionen ins Auge gefasst und diskutiert werden können. Auf dieser Grundlage und auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung prüft die Kommission die sinnvollsten Optionen und könnte zu diesem Thema Rechtsetzungsvorschläge unterbreiten. Ausgehend von dem Grünbuch und der öffentlichen Konsultation, die bis Januar 2011 läuft, könnte im Laufe des Jahres 2011 ein Rechtsetzungsvorschlag zum gemeinsamen Referenzrahmen unterbreitet werden. Das Vorgehen der Kommission entspricht voll und ganz dem Stockholmer Programm.

Die Kommission teilt uneingeschränkt die Auffassung des Bundesrates, dass die Europäische Union im Hinblick auf **kollektive Rechtsbehelfe** kohärent vorgehen muss. Die Kommission beabsichtigt die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für kollektive Rechtsbehelfe, der dafür sorgt, dass künftige Vorschläge in diesem Bereich sowohl dem EU-Rechtssystem als auch den Rechtstraditionen der 27 Mitgliedstaaten entsprechen. Zweck der demnächst eingeleiteten öffentlichen Konsultation über kollektive Rechtsbehelfe ist es, gemeinsame Grundsätze für kollektive Rechtsbehelfe in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten zu ermitteln und zu prüfen, in welchen Bereichen unterschiedliche Formen kollektiver Rechtsbehelfe einen Mehrwert zur Verbesserung der Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften oder für einen besseren Schutz der Rechte der Opfer haben könnten.

Hinsichtlich der Opt-out-Verfahren ist sich die Kommission der Tatsache bewusst, dass viele Mitgliedstaaten Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit derartiger Verfahren mit den Verfahrensgarantien, insbesondere dem Recht auf rechtliches Gehör, haben. Die Kommission kann dem Bundesrat versichern, dass künftige EU-Initiativen im Bereich kollektiver Rechtsbehelfe vollständig Artikel 6 EMRK entsprechen werden.

Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat ihre für 2014 geplanten Initiativen im Bereich des Informationsmanagements und zur Entwicklung eines Polizeikodex, einschließlich der Kodifizierung der wesentlichen Rechtsinstrumente zur Regelung des Informationszugangs, unterstützt. Die Kommission begrüßt ebenfalls die Unterstützung des Bundesrates für ihre Initiativen im Bereich der Kriminalprävention.

Die Kommission stimmt der Auffassung zu, dass die Bekämpfung der Korruption eine wichtige Aufgabe in der EU ist, und begrüßt die Unterstützung des Bundesrates in dieser Hinsicht. Die Kommission räumt ein, dass Korruption nach wie vor ein Problem im öffentlichen oder privaten Sektor der gesamten EU ist. Derzeit gibt es keinen umfassenden EU-Mechanismus zur Überwachung der Beachtung der gegenwärtigen internationalen Rechtsakte zur Korruptionsbekämpfung und somit kaum einen wirksamen Druck auf die Mitgliedstaaten, diese international vereinbarten Standards zu beachten. Da ihr bewusst ist, dass weitere Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung in allen Mitgliedstaaten notwendig sind, bereitet die Kommission im Frühjahr 2011 entsprechend dem Stockholmer Programm die Verabschiedung eines „Korruptionsbekämpfungspakets“ vor. Dieses Paket umfasst einen Berichterstattungsmechanismus zur Überwachung der Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten, einen Fahrplan für den Beitritt der EU zur GRECO sowie einen Umsetzungsbericht zum Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor.

Was EURODAC betrifft, so besteht die Priorität der Kommission darin, das Asylpaket voranzubringen, über das zur Zeit im Europäischen Parlament und im Rat verhandelt wird, und die Frist von 2012 einzuhalten, auf die sich die Staats- und Regierungschefs im Stockholmer Programm geeinigt hatten. Die Kommission *teilt die Auffassung*, wie wichtig es ist, den Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Informationen zu ermöglichen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die Kommission prüft gegenwärtig, wie und wann dieser Zugriff am besten zu gewähren ist. Zugriff auf bestehende oder künftige Datenbanken zu Strafverfolgungszwecken könnte beispielsweise im Rahmen der Machbarkeitsstudie zu EURODAC als unterstützendes Instrument für das gesamte für 2012 vorgesehene gemeinsame europäische Asylsystem überprüft werden, wobei auch die jüngsten Entwicklungen der Strategie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Finanzierung ein wichtiger Teil der Strategie der inneren Sicherheit ist. Die Kommission unternimmt gegenwärtig eine vollständige, weitreichende Überprüfung sämtlicher Aspekte der EU-Ausgaben, die wiederum in die Beratungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen einfließen werden. Es werden gegenwärtig konkrete Überlegungen über die Ziele und den künftigen Bedarf im Bereich Inneres sowie eine Prüfung der gegenwärtigen und eventuell künftigen Finanzinstrumente, einschließlich der Schaffung eines Fonds für die innere Sicherheit, angestellt.